

Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Neufassung einer Hausordnung

Vom 15. April 2010

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 15. April 2010 beschlossen, die Hausordnung in der Fassung vom 17. Juli 2008 (BAnz. 2008, S. 2918) wie folgt zu ändern:

I. Die Hausordnung wird wie folgt neu gefasst:

„Hausordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Hausordnung regelt Zutritt und Verhaltensregeln für das Gebäude der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Bundesausschusses in der Wegelystraße 8 in Berlin sowie für die Sitzungen des Plenums des Gemeinsamen Bundesausschusses. Ihr Ziel ist die geordnete und störungsfreie Nutzung der Räumlichkeiten durch den Gemeinsamen Bundesausschuss – insbesondere zur Durchführung von Sitzungen.

(2) Das Hausrecht wird – soweit eine Sitzung außerhalb der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Bundesausschusses stattfindet, nach Übertragung desselben – durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Bundesausschusses ausgeübt sowie durch die von ihr oder ihm Ermächtigten.

(3) Neben dieser Hausordnung ist, soweit die Sitzung außerhalb der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Bundesausschusses stattfindet, auch die für das jeweilige Gebäude geltende Hausordnung zu beachten.

§ 2 Zutrittsberechtigung

(1) Zutritt zu der Geschäftsstelle haben

- a) die geladenen Teilnehmer zu Sitzungen des Gemeinsamen Bundesausschusses,
- b) die unparteiischen und stellvertretenden unparteiischen Mitglieder nach § 91 Abs. 2 SGB V sowie
- c) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Bundesausschusses.

(2) Einzelbesucher erhalten Zutritt aufgrund eines Besucherausweises, welcher am Empfang nach Prüfung oder aufgrund Kenntnis der Identität ausgegeben wird. Besucher in Begleitung eines Zutrittsberechtigten nach Absatz 1 Satz 1 bedürfen keines Besucherausweises.

(3) Besuchergruppen erhalten Zutritt in Begleitung von mit ihrer Betreuung beauftragten Beschäftigten der Geschäftsstelle. Diese haben mit dem Pfortendienst und, sofern die

Besuchergruppe geleitet wird, mit der Leitung sicherzustellen, dass nur den Angehörigen der jeweiligen Besuchergruppe Zutritt gewährt wird.

(4) Alle ausgegebenen Ausweise sind für jeden erkennbar offen zu tragen. Auf Verlangen der für Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben zuständigen Mitarbeiter haben alle Inhaber eines Ausweises ihre Zutrittsberechtigung im Sitzungsgebäude nachzuweisen.

(5) Räume der Geschäftsstelle können externen Veranstaltern durch die Geschäftsführung zur Verfügung gestellt werden, soweit die Belange des Gemeinsamen Bundesausschusses nicht beeinträchtigt werden. Die Zutrittsberechtigung bei externen oder internen Veranstaltungen kann abweichend von Absatz 1 bis 4 durch die Geschäftsführung geregelt werden.

(6) Ohne Zutrittsberechtigung sind die Gebäudebereiche, für die keine Berechtigung besteht, unverzüglich zu verlassen.

§ 3 Plenumssitzungen

(1) Zutritt zu den nicht öffentlichen Sitzungen des Plenums des Gemeinsamen Bundesausschusses haben

- a) die Sitzungsteilnehmer gem. Geschäftsordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses.
- b) die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Bundesausschusses nach Bestimmung durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer.

(2) An öffentlichen Sitzungen des Plenums des Gemeinsamen Bundesausschusses sind neben den Berechtigten nach Absatz 1 die nach dem Anmeldeverfahren gemäß § 5 festgelegten Besucher zutrittsberechtigt; § 2 bleibt unberührt. Die Zutrittsberechtigung der Besucher ist räumlich auf den für die Besucher festgelegten Teil des Sitzungsraumes beschränkt. Die Zutrittsberechtigung besteht für den Zeitraum ab Einlass zu der Sitzung bis zum Ende der öffentlichen Sitzung. Während des Ausschlusses der Öffentlichkeit besteht keine Zutrittsberechtigung für den Sitzungssaal. Bei begründeten Zweifeln, dass der oder die Interessierte die Regeln für einen störungsfreien Ablauf der Sitzung beachten wird, kann auch nach erfolgreicher Anmeldung der Zugang zum Gebäude oder zum Sitzungssaal oder der weitere Aufenthalt im Gebäude oder im Sitzungssaal verweigert werden. Personen, die die geforderten Sicherheitsmaßnahmen ablehnen, haben keinen Zutritt und sind des Gebäudes zu verweisen.

(3) Besucher haben vor dem Betreten, Mäntel, Schirme, Koffer und Taschen sowie Geräte zur Aufzeichnung, Übermittlung, Übertragung oder Wiedergabe von Bild und Ton, Ferngläser u. ä. Gegenstände an den Garderoben abzugeben. Dies gilt nicht für Handtaschen, wenn sie vorher einer Kontrolle unterzogen worden sind, und nicht für Hilfsmittel, welche von der Besucherin oder dem Besucher zum Verfolgen der Sitzung benötigt werden.

(4) Besucher der Sitzungen haben die ihnen zugewiesenen Sitzplätze einzunehmen und zu behalten.

(5) Während der Sitzung sind Beifalls- und Missfallskundgebungen, Zwischenrufe, Verletzungen von Ordnung und Anstand sowie Handlungen, die geeignet sind, den Ablauf der Sitzungen zu stören, untersagt.

§ 4 Anmeldeverfahren

(1) Die zum Besuch der öffentlichen Sitzungen des Plenums des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 3 Abs. 2 berechtigten Personen werden im Anmeldeverfahren gemäß Absatz 2 und Absatz 3 ermittelt.

(2) Eine Anmeldung zur Sitzung ist möglich auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses (www.g-ba.de) ab der Veröffentlichung der Tagesordnung, die an gleicher Stelle in der Regel 20 Tage vor der Sitzung erfolgt. Für die Anmeldung haben die interessierten Personen von der Geschäftsstelle festzulegende Mindestangaben zu machen. Die einschlägigen Datenschutzbestimmungen sind zu beachten. Nach erfolgreicher Anmeldung erhält der an dem Besuch Interessierte eine elektronische Bestätigung, die er am Tag der Sitzung den für den Einlass zuständigen Mitarbeitern zusammen mit einem gültigen Personalausweis oder gültigen Reisepass vorzulegen hat.

(3) Am Tag der Sitzung besteht für eine begrenzte Anzahl von Pressevertretern die Möglichkeit, sich an dem Eingang des Gebäudes, in dem die Sitzung stattfinden soll, anzumelden. Die Anmeldung erfolgt bei dem hierzu beauftragten Ordnungs- und Sicherheitspersonal unter Vorlage eines gültigen Presseausweises sowie eines gültigen Personalausweises oder gültigen Reisepasses.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an der Sitzung besteht auch dann nicht, wenn die Anmeldung zu der Sitzung zunächst erfolgreich verlief. Vielmehr sind die zur Ausübung des Hausrechts berechtigten Personen gehalten, nur so vielen Personen Zugang zu dem Gebäude und dem Sitzungssaal zu ermöglichen, die in dem für Besucher vorgesehenen Bereich einen Sitzplatz finden können.

§ 5 Verhaltensregeln

(1) In dem Gebäude sind Ruhe und Ordnung zu wahren. Die Besucher haben auf die Arbeit im Haus Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Tätigkeit des Gemeinsamen Bundesausschusses, seiner Gremien und Einrichtungen zu stören.

(2) Es ist nicht gestattet, Spruchbänder oder Transparente zu entfalten, Informationsmaterial zu zeigen oder zu verteilen, es sei denn, es ist zur Verteilung zugelassen.

(3) Die Werbung für oder der Vertrieb von Waren, die Durchführung von Sammelbestellungen sowie die Veranstaltung von Versammlungen sind im Sitzungsgebäude untersagt. Dies gilt nicht für den Vertrieb von Waren in den Pachtbetrieben, aus Automaten, deren Aufstellung genehmigt wurde, sowie für den durch die zuständigen Stellen in Auftrag gegebenen Vertrieb aus Anlass gesonderter Veranstaltungen.

(4) Das Mitbringen von Tieren – ausgenommen Blindenführhunde – ist nicht gestattet.

§ 6 Bild- und Tonaufnahmen

(1) Bild- und Tonaufnahmen sind vor und nach öffentlichen Sitzungen zulässig; während der öffentlichen Sitzungen sind sie mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Gemeinsamen Bundesausschusses zulässig.

(2) Bild- und Tonaufnahmen zu gewerblichen, insbesondere zu Werbezwecken sind untersagt; eine Verwendung von genehmigten Aufnahmen zu gewerblichen Zwecken ist ebenfalls untersagt.

(3) Die Genehmigung für Aufnahmen nach Absatz 1 kann von der oder dem Vorsitzenden auf bestimmte Personen und festgelegte Beratungsgegenstände beschränkt werden. Die oder der Berechtigte kann in der Genehmigung verpflichtet werden, Sendeaufnahmen nur von einem bestimmten Bereich des Saales oder des Gebäudes zu erstellen. Die Genehmigung soll schriftlich erfolgen und den zum Einlass beauftragten Mitarbeitern bei Einlass vorgelegt werden.

§ 7 Anordnungen des Ordnungspersonals, Hausverbot

(1) Die zuständigen Mitarbeiter haben die zum Schutz des ordnungsgemäßen und störungsfreien Sitzungsverlaufs erforderlichen Ordnungs- und Sicherungsaufgaben durchzuführen; ihren Weisungen ist Folge zu leisten.

(2) Wer den Bestimmungen dieser Hausordnung zuwiderhandelt, kann aus dem Sitzungsgebäude verwiesen werden. Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Bundesausschusses kann bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen diese Hausordnung ein Teilnahmeverbot für Sitzungen verhängen.“

II. Der Beschluss tritt am Tag nach Beschlussfassung in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 15. April 2010

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hess